

Satzung

der Gemeinde Poing über Art und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 GVBl. S. 796 - BayRS 2020-1-1-I) - sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007, GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-I) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Poing.
- (2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über die Zulässigkeit von Einfriedungen getroffen sind, gehen die Bebauungsplanfestsetzungen dieser Satzung vor.

§ 2 Begriffsdefinition

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie Bepflanzungen, die der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteils dienen.

§ 3 Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen sind nicht geschlossene Zäune zugelassen.
Die Verwendung von Stacheldraht und Schilfrohmatten ist unzulässig.
Geschlossene Einfriedungen jeglicher Art (z. B. Mauern, Bretterwände, Betonwände, Sichtschutzzäune) sind ausgeschlossen.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Sichtschutzzäune, Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und Gebäuden von Hausgruppen. Sie dürfen eine Höhe bis zu 2 m und eine Tiefe bis zu 3 m haben.
- (3) Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil durch Bepflanzung eingefriedet, sind ausschließlich lebende Hecken mit einer Gesamthöhe von maximal 2 m aus heimischen Gewächsen zulässig.

§ 4 Anforderungen

- (1) Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedungen (einschließlich Türen und Toren) nicht höher als 1,30 m, die Gesamthöhe von Hecken nicht mehr als 2,00 m betragen, jeweils gemessen von der angrenzenden Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Oberkante der jeweiligen Einfriedung und Hecke, sein.
- (2) Soweit Stützen zur Einfriedung an der Straßenfront verwendet werden, dürfen diese max. 0,30 m breit sein.
Die Einfriedung muss an jeder Seite der Abgrenzung eine Öffnung aufweisen, die ein Durchschlüpfen von Igel und Amphibien erlaubt bzw. eine Bodenfreiheit von 0,15 m aufweist.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 sind entlang der Kreisstraßen

1. Anzinger Straße,
2. Neufarner Straße,
3. Plieninger Straße,

Holzzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m, gemessen vom Rand an der öffentlichen Verkehrsfläche, zulässig. Voraussetzung ist, dass ein Streifen von mindestens 50 cm zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Einfriedung frei bleibt und dieser mit Wildem Wein, Efeu oder ähnlicher kletternder oder rankender Bepflanzung begrünt wird.

Der Holzzaun darf nicht lärm reflektierend sein und muss mit einem Absorptionsgrad **0,9 (= 90 % des einfallenden Schalls werden absorbiert)** gestaltet werden. Sollte der Holzzaun in den Lichtraum der Straße hineinragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere durch Sichtbehinderung beeinträchtigt, entscheidet die Gemeinde, ob, inwieweit und in welcher Höhe der Holzzaun errichtet werden darf.

Sonstige Rechtsvorschriften außerhalb dieser Satzung bleiben unberührt.

(4) An den jeweiligen Eckgrundstücken an den Kreisstraßen darf ein 7,00 m langer Lärmschutzzaun an den Seitenstraßen (gemessen an der jeweiligen Grundstücksgrenze an der Kreisstraße) errichtet werden.

Die Höhe und Gestaltung richtet sich nach den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 von § 4 Abs. 3.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 sind auf den Grundstücken, die an einer Wertstoffsammelstelle anliegen (angrenzen), Holzzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m, gemessen vom Rand an der öffentlichen Verkehrsfläche, zulässig, wobei diese nur an der Grundstücksgrenze zu den Wertstoffsammelstellen errichtet werden dürfen.

Der Holzzaun darf nicht Lärm reflektierend sein und muss mit einem Absorptionsgrad **von 0,9 (= 90 % des einfallenden Schalls werden absorbiert)** gestaltet werden.

Sollte der Holzzaun in den Lichtraum der Straße hineinragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere durch Sichtbehinderung, beeinträchtigen, entscheidet die Gemeinde, ob, inwieweit und in welcher Höhe der Holzzaun errichtet werden darf. Sonstige Rechtsvorschriften außerhalb dieser Satzung bleiben unberührt.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 sind zwischen den Grundstücken und entlang von öffentlichen Verkehrsflächen Rankgitter als Einfriedung zulässig. Höhe des Rankgitters maximal 2,00 m über dem jeweils gewachsenen Gelände.

Als Material ist nur Holzbauweise und Kunststoff zulässig.

Als Begrünungsart sind nur Kletterpflanzen wie z.B. Wilder Wein und Efeu zulässig.

(7) Einfriedungen dürfen das Orts-, Landschafts- und Straßenbild nicht verunstalten. Die Verwendung greller Farben ist nicht zulässig.

§ 5 Hinweise

Holzzäune nach § 3 Abs. 3 und 4 sollten nach den "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen – ZTV - Lsw 06" ausgeführt werden.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Befreiungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO gewähren.
- (2) Die durch Bebauungspläne getroffenen Festsetzungen über Einfriedungen bleiben unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 verstößt.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Mit dieser Satzung wird die bisher gültige Einfriedungssatzung außer Kraft gesetzt.
- (2) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poing, den 11.04.2014

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

